



Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie Methoden
vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nummer 9 und 19:
Verlängerung der Aussetzung der Prüfungen für das erste Quartal 2019**

Vom 20. Dezember 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 beschlossen, die Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAAnz. S. 1523), zuletzt geändert am 18. Oktober 2018 (BAAnz AT 16.01.2019 B5), in ihrer Anlage I wie folgt zu ändern:

I.

In Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) werden in Ziffer 2 nach den Wörtern „im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018“ folgende Wörter eingefügt:

„sowie im ersten Quartal des Jahres 2019“.

II.

In Nummer 19 Neuropsychologische Therapie werden im Absatz 4 des § 10 Qualitätssicherung nach den Wörtern „im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018“ folgende Wörter eingefügt:

„sowie im ersten Quartal des Jahres 2019“.

III.

Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. Hecken
